

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
– Landesverband Saarland –
zum
Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes
zum Gesetz zur Änderung des Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes
Drucksache 15/976 vom 9.7.2014**

I. Zusammenfassende Beurteilung des Entwurfs

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Saarland – (DHV) sieht den Entwurf in einigen Punkten kritisch und macht Vorschläge zur Akkreditierung und zum Zugang bei Masterstudiengängen sowie zur Ausgestaltung des kooperativen Promotionsverfahrens.

II. Im Einzelnen

Artikel 1 Ziffer 5 a (§ 13 Abs. 3) (E): Gruppe der Hochschullehrer

Durch diesen neu eingefügten Absatz sollen Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren, die in überwiegendem Maße mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, der Gruppe der Hochschullehrer zugerechnet werden. Dieser Satz entspricht somit der Rechtsprechung zum „materiellen Hochschullehrerbegriff“. Die Hochschullehrereigenschaft muss auf einer materiellen Qualifikation beruhen und kann nicht durch eine formal gesetzliche Einordnung begründet werden. Des Weiteren müssen diese Personen mit der selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre betraut sein, wie dies auch im Entwurf vorgesehen ist. Insofern sind Privatdozenten der Gruppe der Hochschullehrer zuzurechnen.

Das Verfahren bei der Berufung von außerplanmäßigen Hochschullehrern ist einem Berufungsverfahren hinsichtlich der maßgeblichen Beteiligung der Universitätsorgane als auch in seinen inhaltlichen Anforderungen derart ähnlich, dass es die Voraussetzung der „Betrauung mit der selbständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre“ im Sinne des materiellen Hochschullehrerbegriffs erfüllt. Insofern ist die neue Vorschrift aus Sicht des DHV zu begrüßen.

Artikel 1 Ziffer 10 (§ 34 Abs. 6) (E): Assoziierte Juniorprofessur

Auf Wunsch der Universität des Saarlandes ist diese Regelung für assoziierte Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren neu aufgenommen worden und aus Sicht des DHV nicht zu kritisieren. Es sollte dabei aber der Universität überlassen bleiben, Einzelheiten zum Qualifizierungsverfahren in einer entsprechenden Ordnung zu bestimmen. Hier sollte die Autonomie der Hochschule gewahrt bleiben und daher der Zusatz „mit Zustimmung der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten“ gestrichen werden.

Artikel 1 Ziffer 11 a (§ 36 Abs. 4) (E): Abweichungen von allgemeinen Regelungen des Berufungsverfahrens bei gemeinsamen Berufungsverfahren

Zu Abweichungen von allgemeinen Regelungen, die das Berufungsverfahren betreffen – z.B. zum Verzicht auf eine Ausschreibung - ist folgendes anzumerken: Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Tenure Track-Verfahren ohne erneute Ausschreibung ist nach wie vor umstritten. Vor allem mit Blick auf die Einhaltung der Anforderung an das in Artikel 33 Abs. 2 GG verankerte Prinzip der Bestenauslese und die damit verbundene Pflicht zur Ausschreibung öffentlicher Ämter sind solche Verfahren ohne erneute Ausschreibung aus Sicht des DHV kritisch zu sehen.

Betrachtet man die Auswahlentscheidung im Rahmen der Bestenauslese als zeitlich auf die erste Berufung (vor-)verlagert, könnte eine unabhängige Betrachtung der beiden Professorenämter und damit die separate Ausschreibungspflicht entfallen. Das Argument ist hier, dass in Tenure Track-Verfahren auf die Eingangsberufung noch mindestens eine weitere umfassende Bewertung der Qualifikation des Berufenen - gemessen an den Erfordernissen des zu besetzenden Lebenszeitraums - erfolgt, z.B. bei einer Juniorprofessur. Allerdings ist bei einer solchen Diskussion über die Rechtmäßigkeit von Tenure Track-Verfahren aus Sicht des DHV zu fordern, dass bereits bei der Ausschreibung der Tenure-Position die Offenlegung der Möglichkeit zur ausschreibungsbefreiten Verstetigung der Stelle erfolgen muss. Denn nur so können potenzielle Bewerber erkennen, dass mit diesem Besetzungsverfahren eine zunächst

befristete, aber mit der Möglichkeit der Entfristung endgültige Stellenbesetzung verbunden sein wird.

Die hier – wie in einigen anderen Hochschulgesetzen - vorgeschlagene „Exzellenzklausel“, die den Verzicht auf eine Ausschreibung in besonderen Einzelfällen dann ermöglicht, wenn die Gewinnung besonders qualifizierter Persönlichkeiten im Raum steht, ist aus Sicht des DHV möglich, aber äußerst restriktiv zu handhaben und beispielsweise auf die Ausschreibung von Tenure Track-Verfahren nicht zugeschnitten.

Grundsätzlich ist das Professorenamt kein Laufbahnamt, so dass eine Beförderung von einer W2-Professur auf eine W3-Professur im beamtenrechtlichen Sinne nicht möglich ist. Der Wechsel setzt vielmehr regelmäßig ein Berufungsverfahren voraus, dem eine Ausschreibung vorgeschaltet ist. Dies ist auch bei der Übertragung einer W3-Professur auf einen W2-Professur an derselben Hochschule so zu sehen. Allerdings sehen einige Hochschulgesetze Ausnahmen vor. So können W2-Professor(inn)en im Wege von Bleibeverhandlungen eine W3- Professur angeboten werden, um mit der höherwertigen Professur die Abwanderung zu verhindern („fast-track-Verfahren“). In einigen Ländern findet sich lediglich die Regelung, dass von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden kann, wenn eine besonders qualifizierte Persönlichkeit berufen werden soll, die für die Profilbildung des Faches zentral ist („Leuchtturm-Verfahren“). Aus Sicht des DHV muss es hier immer auf den individuellen Einzelfall ankommen, insbesondere auf die Wertigkeit des auswärtigen Rufes, auf die Persönlichkeit des betreffenden Professors sowie dessen Bedeutung für die Hochschule.

Artikel 1 Ziffer 12 a bb (§ 37 Abs. 3) (E): Mindestdauer bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen von wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n

Es handelt sich bei der in der Regel vorgesehenen Mindestdauer von einem Jahr für ein befristetes Beschäftigungsverhältnis wissenschaftlicher Mitarbeiter(innen) um ein Zusatzerfordernis - zusätzlich zum bestehenden Teilzeit- und Befristungsgesetzes und dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz, das den Wünschen der wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n nach mehr Rechtssicherheit/Zukunftsperspektiven zumindest etwas entgegenkommt. Da es sich um eine Sollvorschrift, die in der Regel vorgenommen werden soll, handelt, bleibt der Hochschule die Möglichkeit, auch anders zu befristen. Somit ist aus Sicht des DHV der Autonomie der Hochschule Rechnung getragen.

Artikel 1 Ziffer 13 (§ 38 Absatz 2) (E): Mindestdauer bei Lehrkräften für besondere Aufgaben

Das unter Ziffer 12 Gesagte gilt aus Sicht des DHV ebenfalls für die in § 38 genannten Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Artikel 1 Ziffer 15 (§ 50 Abs. 5) (E): Akkreditierung bei Bachelor-/Masterstudiengänge

Der DHV begrüßt alle Bestrebungen, die Qualität in Lehre und Studium zu sichern und zu verbessern. Der DHV hält es jedoch nicht für sinnvoll, die Akkreditierung auf die Prüfung von Mindeststandards zu beschränken, da dies keine Exzellenz Auswahl ist und die Eigenarten von Studiengängen an Universitäten und Fachhochschulen nicht berücksichtigt werden und damit auch zur Verwischung ihrer spezifischen Unterschiede beiträgt. Die Akkreditierung von Studiengängen darf nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Universitäten und nicht zu mehr Bürokratie führen.

Das bestehende System der Akkreditierungsagenturen wird seitens des DHV kritisiert, u.a. aufgrund der unzureichenden Qualifikation der Gutachter und des fehlenden Verständnisses für universitäre Abläufe der Mitglieder der Akkreditierungsagenturen aufgrund des überbürokratisierten Verfahrens und der Kosten. Aus Sicht des DHV sollten die Hochschulen kraft Gesetzes verpflichtet werden, die Qualitätssteuerung von Studium und Lehre, insbesondere die Qualitätssicherung bei der Errichtung neuer Studiengänge selbst zu verantworten. Dazu kann in einem gesetzlichen Katalog vorgesehen werden, welche Aufgaben die Hochschulen zu übernehmen haben und welche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist gesetzlich festzulegen, dass die Studierbarkeit von Studiengängen von internen Akkreditierungen umfasst sein sollte, dass jeder neu errichtete Studiengang obligatorisch intern akkreditiert werden sollte, dass studentische Lehrevaluationen einbezogen werden sollten, dass in gebührendem Umfang der Sachverstand der beruflichen Praxis einbezogen werden kann, dass die Anschlussfähigkeit von Studiengängen und Studiengangsteilen und die damit verbundene Mobilität von Studierenden zu gewährleisten ist, dass gegenüber der Aufsichtsbehörde (dem Ministerium) die Tätigkeit der internen Qualitätssicherungsstellen dokumentiert wird und dass das Ministerium Rechtsaufsicht hat, um organisatorische oder inhaltliche Fehlleistungen der Qualitätssicherungsstellen der Hochschule zu beheben. Einen entsprechenden Vorschlag für eine Gesetzesformulierung hat der DHV in seiner Resolution vom 5. Oktober 2010 auch bereits gemacht, die ich in der Anlage beifügen darf (Anlage 1). Das bisherige Instrumentarium der Akkreditierung hat sich leider als

untauglich erwiesen, um konkrete Mobilitätsmöglichkeiten zu definieren und die Zulassung von Studiengängen von einer Mobilitätsoption abhängig zu machen. Da die überwiegende Zahl der Studiengänge bereits neu konzipiert ist, kommt die notwendige Nachbesserung über Akkreditierungsrat, Akkreditierungsagenturen und Hochschulen nicht mehr in Betracht. Im Wege eines Mobilitätsprogramms des Bundes können Studiengänge rascher und zielführender gefördert werden, bei denen Hochschulen im Verbund mit nationalen und ausländischen Partnerhochschulen entweder ein gemeinsames Curriculum oder gemeinsame Übergangs- und Schnittstellen bei gegenseitiger Anerkennung der erbrachten Studienleistungen vereinbaren. Wenn in den Bachelorstudiengängen wenigstens noch ein Rest an Mobilität erhalten bleiben soll, kann dies aus Sicht des DHV nur über bi- oder multilaterale Absprachen mehrerer Hochschulen erfolgen.

Masterabschluss als Regelabschluss

Wie die Erfahrung mit der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge zeigt, sind die Kernziele der Bologna-Reform bislang vielfach verfehlt. Hochspezialisierte und kleinteilig modularisierte Studiengänge rauben Lehrenden und Lehrenden jegliche Entfaltungsmöglichkeit. Statt Mobilität zu erleichtern, wird durch eine starre Studienstruktur der Wechsel im In- wie ins Ausland versperrt. Eine europaweit automatische Anerkennung von Studienleistungen funktioniert nicht. Schließlich bereitet die Anerkennung von Leistungsnachweisen erhebliche Probleme, da das Kreditpunktesystem von Land zu Land unterschiedlich angewandt wird. Studienleistungen werden dadurch kaum noch vergleichbar. Daher fordert der DHV, dass der Master-Abschluss der Regelabschluss des universitären Studiums sein muss. Das schließt nicht aus, dass der Bachelor berufseinmündend ist und einen ersten zum Beruf befähigenden Abschluss darstellen kann. Um das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Bachelor und Master umzukehren, müssen zusätzliche Lehrkapazitäten geschaffen werden, so dass 70 % bis 80 % der Studierenden mit dem Master abschließen können. Der DHV erinnert deshalb noch einmal an seine Reformvorschläge, die er bereits im September 2008 vorgelegt hat: Weniger Prüfungen und großzügigere Module, Beschränkung der Curricula und Ausweitung der Wahlpflichtbereiche, Pflichtfächer Wissenschaftsgeschichte und Ethik, Flexibilisierung der Studienzeiten, Master als Regelabschluss, angemessene Personal- und Finanzausstattung, Master Ing. gleich Dipl.-Ing., Mobilitätsfenster und –verbünde und ein Bologna-Moratorium für noch nicht umgestellte Studiengänge.

Nicht jedes Studium - insbesondere wenn es unmittelbar zu einem berufsbefähigenden Abschluss führen soll - lässt sich in ein sechssemestriges Zeitkorsett zwängen. Für die Bemessung der Studiendauer müssen allein Fach- und Qualitäts Gesichtspunkte maßgeblich sein, so dass das Bachelor-Studium auch sieben oder acht Semester dauern kann, wenn die Hochschule dies für richtig und notwendig hält. Daher spricht sich der DHV gegen starre Vorgaben aus und fordert im Sinne der Autonomie der Hochschulen, dass diese entscheiden können, wie der Studiengang durchgeführt wird. Dies gilt für den neugefassten § 50 (E) sowie die weiteren vorgesehenen Änderungen in Artikel 1 Nr. 15 bis 23 (§ 58 und 60) (E).

Artikel 1 Ziffer 21 (§ 64 Abs. 4 Satz 1) (E): Kooperative Promotionen

Der DHV sieht es im Rahmen der kooperativen Promotionsverfahren als wesentlich an, dass es im Hinblick auf die Mitwirkung an einem universitären Promotionsverfahren darauf ankommt, ob der in Betracht zu ziehende Betreuer/Gutachter/Prüfer tatsächlich innerhalb oder im Ausnahmefall auch außerhalb seines Amtes forschend tätig ist. Es kann mithin – wenn es um die Partizipation von Professoren an Fachhochschulen geht – im Rahmen der kooperativen Promotionsverfahren nicht allein darauf ankommen, dass in förmlicher Hinsicht die sog. Mindestprüferqualifikation vorliegt (ein erfolgreicher Abschluss einer Promotion). Hinzukommen muss vielmehr ein einschlägiges Forschungsprofil. In normativer Hinsicht ist dabei darauf abzustellen, ob ein Professor an der Fachhochschule nach seiner Promotion sog. weitere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und erbringt, die ihn grundsätzlich auch für eine Universitätsprofessur berufbar machen würden. Derartige „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ sollten ausdrücklich für die Prüfertätigkeit im Universitätsgesetz aufgenommen werden. Sie können nach Maßgabe der Landeshochschulgesetze auf unterschiedlich Weise nachgewiesen werden (Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistung, die auch außerhalb der Hochschule oder auch im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht worden sein können). Die Funktionen als Betreuer einerseits und als Prüfer/Gutachter andererseits können verfahrensrechtlich auseinanderfallen, jedoch hält es der DHV hier für geboten, das o. g. Anforderungsprofil auch bereits für die Bestellung als Betreuer einzufordern, da das Promotionsverfahren in seiner Gesamtheit Ausdruck der Wissenschaftsfreiheit ist. Die Vergabe eines Themas und die prozesshafte Betreuung der Anfertigung einer Dissertation in fachwissenschaftlichem Diskurs erfordert, an Betreuer und Gutachter/Prüfer identische Qualifikationsbedingungen zu stellen.

Schlägt der Doktorand als Betreuer einen Professor einer Fachhochschule vor, so bedarf es eines weiteren Betreuers aus dem Kreis der fachlich ausgewiesenen Universitätsprofessoren. Das Betreuungsverhältnis ist in einer Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren. Sonstige Details sollten in der Promotionsordnung durch die Universität selbst geregelt werden können.


Artikel 1 Ziffer 22c (§ 69 Abs. 5) (E): Zugang zu Masterstudiengängen

In zulassungbeschränkten Masterstudiengängen kann die Zulassung des Kandidaten von besonderen Qualifikationserfordernissen abhängig gemacht werden. Vor dem Hintergrund des Artikels 12 Abs. 1 GG kann hier neben dem Bachelorabschluss eine weitere Eignungsfeststellung durch die Universität vorgenommen werden. Dies hängt von den speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs ab. Diese Anforderungen sind in Folge der Lehr- und Wissenschaftsfreiheit von den Hochschulen selbst festzulegen. Insofern hält es der DHV für sinnvoll, um die besten Bewerber für den Masterstudiengang zu erhalten, spezielle fachliche Anforderungen zu fordern, wobei diese Qualifikationsnachweise – jenseits der Durchschnittnote im Bachelor – mit tauglichen Kriterien zu versehen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Kriterien sich an der Frage ausrichten, ob die Kandidaten dem von der Hochschule konzipierten Masterstudiengang gerecht werden.

29. September 2014



Universitätsprofessor Dr. Alberto Gil
Landesverbandsvorsitzender des Saarlandes
im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin des Saarlandes
im DHV